



# **SATZUNG**

## **der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V.“ und hat seinen Sitz in Münster/Westf..

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch die Wahrnehmung der erzieherischen, rechtlichen und fachpolitischen Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes im Sinne der katholischen Soziallehre. Dies wird unter anderem umgesetzt durch

1. Studium und Analyse der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft,
2. Publizistische Arbeit und Information für Eltern, Fachkräfte der Jugendhilfe, junge Menschen und die interessierte Öffentlichkeit über Gefährdungen und Chancen der Lebensbewältigung,
3. Einflussnahme auf die öffentliche Meinung,
4. Durchführung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen u. a. für Fachkräfte der Jugendhilfe, ehrenamtliche Jugendgruppenleitungen sowie Eltern zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes wie Gewaltprävention, Suchtprävention und Medienkompetenz und
5. Fachberatung und Zusammenarbeit mit allen am Kinder- und Jugendschutz interessierten und verantwortlichen Personen, Stellen und Behörden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden

1. natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen,
2. katholische Jugend- und Erwachsenenorganisationen und -einrichtungen sowie
3. die Bistümer des Landes Nordrhein-Westfalen (diözesane Arbeitsstellen).

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Zum Austritt genügt eine Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
der Vorstand und  
die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Zum Vorstand gehören
  - a) bis zu fünf Persönliche Mitglieder (§ 3 Nr. 1), die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden;
  - b) ein Vorstandsmitglied als Vertreter/in der katholischen Jugendorganisationen (§3 Nr. 2), das durch den Bund der Deutschen Katholischen Jugend NRW benannt wird;
  - c) ein Vorstandsmitglied als Vertreter/in der fünf Caritasverbände der Diözesen in NRW - zugleich für die den Caritasverbänden angeschlossenen Fachverbände -, das durch die Konferenz der Direktoren benannt wird;
  - d) ein Vorstandsmitglied, das durch die Mitgliederversammlung als Vertreter/in der Erwachsenenorganisation und - einrichtungen für drei Jahre gewählt wird;
  - e) zwei Vorstandsmitglieder, die als Vertreter/innen der Bistümer in NRW durch die Konferenz der Generalvikare benannt werden (§ 3 Nr. 3).
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
3. Dem Vorstand obliegt es ferner
  - a) die Mitarbeiter/innen anzustellen und den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin zu bestellen,
  - b) eine Geschäftsordnung festzulegen,
  - c) die Arbeitsberichte des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin entgegenzunehmen sowie Programme und Richtlinien der Arbeit zu beschließen.
4. Der Vorstand kann zu seiner Information und Beratung Fachausschüsse bestellen und dazu, wie auch zu den Sitzungen der Vereinsorgane, Sachverständige einladen.

## **§ 6 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden bzw. durch die Vorsitzende, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. durch die stellvertretende Vorsitzende. Die Verhinderung bedarf keines Nachweises.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, so oft dies erforderlich erscheint oder ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme und Erörterung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Mitglieder,

- b) die Erörterung von Arbeitsrichtlinien des Vorstandes und die Anregung weiterer Arbeit,
  - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen sowie einer Stellvertretung,
  - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden und vom Vorstand zu unterschreiben.
  5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder und eine Genehmigung des Belegenheitsbistums erforderlich. Das gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks.

## **§ 9 Aufsicht**

Der Verein untersteht der Aufsicht des Belegenheitsbistums, dessen Genehmigung erforderlich ist für

- a) einen entgeltlichen Erwerb, eine Veräußerung und eine Belastung von Grundeigentum und von Grundstücksrechten und
- b) eine Aufnahme von Darlehen von mehr als 10.000 Euro.

## **§ 10 Kirchliche Vorschriften**

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Belegenheitsbistums veröffentlichten Fassung Anwendung.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung.
2. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil und ist verantwortlich für das Protokoll.

## **§ 12 Gemeinnützigkeit**

1. Die „Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bischöfliche Generalvikariat des Vereinssitzes, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 2 und 12 der Satzung zu verwenden hat.

Satzung vom 16. Oktober 1969 in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 7. Mai 1979, 10. Mai 1993, 9. Mai 1995, 18. Mai 1998, 8. Juni 2017, 10. Juni 2021 und 4. November 2021.

Genehmigung der zuletzt veränderten Fassung durch den Generalvikar des Erzbistums Köln am 03.12.2021 und 28.06.2022.